

Vorderseite des Mittelschildes vom Kreuze sich befindet, getragen. (Taf. I. No. 1.) Bei diesen beiden Klassen ist das Kreuz mit dem Bande mittelst einer goldenen Krone vereinigt, die sich neben den gewöhnlichen Blättern durch lange spitzige Zinken unterscheidet.

2. Die Ritter tragen dasselbe kleine Kreuz an einem schmalen Bande am Knopfloche.

Die goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen werden an demselben Bande, wie der Militair-Verdienst-Orden, am Knopfloche getragen. (Taf. II. No. 7.)

4) In Absicht auf die Ertheilung des Ordens wird bestimmt, daß, um in die erste Klasse desselben zu gelangen, wenigstens der Grad eines General-Majors, um in die zweite aufgenommen zu werden wenigstens jener eines Stabs-Officiers, und zur Aufnahme in die dritte derjenige eines Officiers erforderlich sein soll.

So wie Niemand in die höheren Klassen vorrücken kann, der nicht zuvor Mitglied der niederen gewesen ist, so können auch in die Klasse der Ritter nur solche Militairs aufgenommen werden, welchen zuvor das Militair-Ehrenzeichen verliehen war.

Die goldene Militair-Verdienst-Medaille wird bis auf den Grad des Obermanns, diesen eingeschlossen, die silberne hingegen wie bisher ertheilt.

5) Wer von den bisherigen Mitgliedern des Militair-Verdienst-Ordens im Genuß einer Präbende und noch wirklich im Dienst sich befindet, erhält die neue Decoration und vertauscht sie mit der seitherigen; welches Letztere sich von allen Officieren versteht, welche die neue erhalten.

6) Die Ernennung der Mitglieder des Ordens, welche allein vom Könige abhängt, und künftig von Niemand mehr nachgesucht werden kann, geschieht frei von Taxen und allen sonstigen Gebühren.

7) Die bürgerlichen Ordensglieder haben den Personal-Adel. Auch giebt der Orden den Zutritt bei Hofe, sonst aber keinen eigenen Rang.

8) Das Ordens-Capitel, welches aus den Großkreuzen, den zwei ältesten Commenthuren und vier ältesten Rittern besteht, versammelt sich nur auf besondern Befehl des Königs unter dem Präsidium des Ordens-Kanzlers, der den Ordens-Secretair für die Protokollführung beim Capitel beordert.

9) Unter dem Ordens-Kanzler, welcher zugleich das Kanzleramt des Ordens der Württembergischen Krone verwaltet, ist für die Militair-Ordens-Kanzlei ein Ordens-Secretair und ein Ordens-Kanzellist angestellt. Jener hat zugleich das Schatzmeisteramt und die Registratur des Ordens zu führen.